

Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne -Hinweise zum Reiseverkehr aus und in die Schweiz-



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Schweiz gilt derzeit als Risikogebiet (nicht als Hochinzidenz- und auch nicht als Virusvariantengebiet). Für Einreisende aus der Schweiz gilt, deshalb nach der „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“, die Pflicht zur Elektronischen Einreiseanmeldung, die Pflicht bis spätestens 48 Stunden nach der Einreise im Besitz eines Negativtests zu sein und die Pflicht, sich unverzüglich nach der Einreise für 10 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben.

Es gibt allerdings Ausnahmen für z.B. Personen,

- die im Rahmen der 24-Stunden-Regelung aus Grenzregionen einreisen (Diese Ausnahme greift jedoch nur, wenn die Einreise nicht überwiegend aus touristischen Gründen oder zum Zwecke des Einkaufs erfolgt.)
- für Grenzpendler und Grenzgänger,
- für Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren oder
- für Personen, die für weniger als 72 Stunden zum Besuch eines Verwandten ersten Grades oder des Partners einreisen.

Da es immer wieder Nachfragen zu diesem Thema gibt, haben wir hier einige Fakten zusammengestellt:

Darf ich zum Einkauf quarantänefrei die Grenze überqueren?

Nein. Dies gilt auch für Personen, die im Rahmen des Grenzverkehrs nur für bis zu 24 Stunden ein- oder ausreisen und in diesen Grenzregionen ihren Erst- oder Zweitwohnsitz haben. Der Einkauf ist ausdrücklich von dieser Privilegierung ausgenommen.

Darf ich kurzzeitig meine Familie in der Schweiz quarantänefrei besuchen?

Der bloße Besuch von Verwandten begründet keine Ausnahme von der Quarantänepflicht. Ausnahmen bestehen allerdings für Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden.

Muss ich in Quarantäne, wenn ich im Rahmen eines Spaziergangs kurzzeitig die Grenze passiert habe?

Solange die Schweiz nicht als Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet ausgewiesen ist, gilt, dass Spaziergänge und ähnliche sportliche Betätigungen wie Joggen oder Fahrradfahren im Rahmen der 24-Stunden-Regelung weiterhin quarantänefrei möglich sind, sofern die Bewegung an der frischen Luft im Vordergrund steht und man sich dabei noch im näheren Umfeld zum Wohnort bewegt. Spaziergänge und ähnliche sportliche Aktivitäten sind in der Regel allerdings dann nicht mehr quarantänefrei möglich, wenn Anfahrten mit dem Auto zum Zielort angetreten werden. Dann besteht keine Nähe mehr zum Wohnort; hier steht die Besichtigung der Natur im Vordergrund.

Darf ich für einen Ausflug in die Schweiz?

Reisen und Tagesausflüge, die überwiegend aus touristischen Gründen angetreten werden, sind derzeit nicht quarantänefrei erlaubt. Darunter fallen zum Beispiel Ausflüge zum Skifahren, der Besuch im Zoo, der Kinobesuch, der Besuch im Schwimmbad oder ähnliches. Der Aufenthalt ist auch im grenznahen Risikogebiet nur mit anschließender zehntägiger Quarantäne bei Rückreise nach Baden-Württemberg möglich.

Verstöße gegen die oben genannten Pflichten zur Anmeldung, Testung oder häuslichen Quarantäne stellen Ordnungswidrigkeiten dar. Hierfür können die zuständigen Behörden vor Ort Bußgelder bis zu einer Höhe von 25.000 Euro verhängen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass es keiner besonderen Aufforderung Dritter, z.B. durch Zollbeamte oder ähnliches bedarf. Die Regelungen gelten aufgrund der erlassenen Verordnung. Jeder muss sich selbst über die geltenden Regelungen informieren und ist verpflichtet diese einzuhalten. Werden Verstöße bekannt, sind die Behörden verpflichtet, entsprechende bußgeldbewehrte Verfahren einzuleiten. Fragen zu diesem Thema beantworten die zuständigen Ordnungsämter als Ortspolizeibehörden.